



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 8

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 171. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 2. Dezember 2021

KLAGEKOMPETENZEN DES BETRIEBSRATS MÜSSEN ERWEITERT WERDEN

Laut Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG) können der Betriebsrat oder der Betriebsausschuss arbeitsrechtliche Fragen, die strittig sind und die Mehrzahl von Arbeitnehmern/-innen in diesem Unternehmen betreffen, mit einer Feststellungsklage klären lassen. Diese dient sozusagen als Test- oder Musterprozess. Belegschaftsorgan und Firmeninhaber sind an die in der Feststellungsklage erwirkten Gerichtsurteile gebunden. Keine Bindungswirkung haben die Urteile hingegen auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern/-innen.

Mit einem Feststellungsverfahren kann der Betriebsrat unter anderem auch falsche Einstufungen oder Einreihungen von Beschäftigten überprüfen lassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass sich Firmeninhaber immer wieder nicht an das Urteil gebunden fühlen, obwohl eine Unterentlohnung festgestellt worden ist. Es liegt daher bei den Arbeitnehmern/-innen selbst, die Differenzen in Sachen Entgelt beim Arbeitgeber geltend zu machen. Und zwar meistens klageweise im Individualrechtsweg, unter großem Druck für die Beschäftigten. Das betrifft auch andere Bereiche des Arbeitsrechts, etwa beim Urlaub oder bei der Arbeitszeit.

Wenn es in einem Feststellungsverfahren ein positives Urteil zu Gunsten der Arbeitnehmer/-innen gibt, soll es daher eine Bindungswirkung des Urteils geben. Darüber hinaus ist das Feststellungsverfahren auf das Arbeitsrecht eingeschränkt. Es ist nicht einzusehen, warum der Betriebsrat nicht auch in Sozialrechtssachen (zB Schwerarbeitspension...) ein besonderes Feststellungsverfahren führen darf.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher von der Bundesregierung, vor allem vom Bundesminister für Arbeit, die Klagekompetenzen der Arbeitnehmerorgane zu erweitern und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Es muss eine unmittelbare Bindungswirkung geben, wenn es im ASGG zu positiven Feststellungsurteilen für Arbeitnehmer/-innen kommt.
- Arbeitnehmerorgane sollen auch in Sozialrechtssachen besondere Feststellungsverfahren führen dürfen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich